

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
27.02.2025

Niederschrift zur Sitzung
GVWu/009/2025

8. Beitrittsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Wustrow Vorlage: 3-087/25

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen
Abstimmung: Ja 10
Beschluss-Nr.: 3-004/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow beschließt:

1. Die Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 08.10.2024 (511.140.01.10268.24) zum Antrag auf Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1).
2. Der in der Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügten Maßgaben wird beigetreten.
3. Die Erfüllung der Maßgaben wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diesem Entwicklungsgebot folgend ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Strandstraße 17a“ der Gemeinde Ostseebad Wustrow eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich gewesen. Der mit Datum vom 19.09.1998 wirksam gewordene Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Strandstraße 17a“ als „Fläche für den Gemeinbedarf“ aus. Daher ist eine Anpassung der Flächendarstellungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes hinzu einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen und Dauerwohnen“ durchgeführt worden.

Der Antrag auf Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB wurde am 05.09.2024 gestellt. Die Genehmigung vom 08.10.2024 (511.140.01.10268.24) (Anlage 1) wurde seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Maßgaben, Auflagen und Hinweisen erteilt. Zur Erfüllung der Maßgaben ist ein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Erfüllung:

Den in der Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügten Maßgaben wird beigetreten. Nach Bestätigung der Maßgabenerfüllung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, wird die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Maßgaben:

1. Nachweis über die nachbargemeindliche Beteiligung der Stadt Ribnitz-Damgarten gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
2. Nachweis über die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 1 Abs. 7 BauGB an die Nachbargemeinden Ostseebad Ahrenshoop und Ostseebad Dierhagen

Erfüllung:

Zu 1: Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Da das Hoheitsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten an die Gemeinde Ostseebad Wustrow unmittelbar angrenzt ist, die Stadt zu beteiligen. Die nachbargemeindliche Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten teilte mit Schreiben vom 11.11.2024 (Anlage 2) mit, dass ihre Belange nicht berührt werden.

Zu 2: Das Abwägungsergebnis gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB). Die gerechte Abwägung privater sowie öffentlicher Belange ist sicherzustellen. Den Nachbargemeinden Ostseebad Ahrenshoop und Ostseebad Dierhagen ist das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt worden. Die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop hat das Ergebnis am 10.12.2024 zur Kenntnis genommen (Anlage 3). Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat das Ergebnis am 06.12.2024 zur Kenntnis genommen (Anlage 4).

gez. i.A.
M. Foks
SB Planung und Liegenschaften

Finanzielle Auswirkungen: keine

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

O. Müller

Olaf Müller
Bürgermeister

